

GESCHÄFTSORDNUNG

des

Kreistags Coburg

Vorbemerkung

(Die entsprechend der Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.)

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistages, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen

Stand: 06.05.2014

- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags
- § 30 Fraktionen

V. Teil Ausschüsse

- § 31 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreis- und Strategieausschuss
- § 32 Weitere Zuständigkeit des Kreis- und Strategieausschusses
- § 33 Einberufung des Kreis- und Strategieausschusses
- § 34 Bestellung des Kreis- und Strategieausschusses
- § 35 Ausschuss für Jugend und Familie
- § 36 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 37 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
- § 38 Bauausschuss
- § 39 Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität
- § 40 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- § 41 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren
- § 42 Beiräte, Arbeitsgruppen und sonstige Gremien
- § 43 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil Landrat und Stellvertreter

- § 44 Zuständigkeit des Landrats
- § 45 Einzelne Aufgaben des Landrats
- § 46 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 47 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 48 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 49 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 50 Stellvertreter des Landrats

VII. Teil Landratsamt

- § 51 Landratsamt

VIII. Teil Schlussbestimmungen

- § 52 Inkrafttreten

GESCHÄFTSORDNUNG

des Kreistags Coburg

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Coburg erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil Allgemeines

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den **Kreis- und Strategieausschuss** (Art. 26 LKrO),
 3. den Ausschuss für Jugend und Familie (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
 5. weitere beschließende oder beratende Ausschüsse (Art. 29 LKrO):
 - a) Bauausschuss
 - b) **Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität**
 - c) **Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**
 - d) **Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren**
 6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 S. 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren (Art. 14 Abs. 2 S. 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort (Art. 14 Abs. 2 S. 4 LKrO).
- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 S. 1 LKrO). Die Genehmigung erteilt der Landrat.
- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 oder 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig EURO, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert EURO, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

Stand: 06.05.2014

- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreis- und Strategieausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).
- (3) Gegen Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Abs. 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig EURO im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, sie dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

- (3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag oder der jeweilige Ausschuss ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen, sowie nach der Satzung für das Amt für Jugend und Familie.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste oder durch Namensaufruf oder durch Feststellung in der Niederschrift.

Kommentar [P1]: wird in der neuen GeschO für den Jugendhilfeausschuss geregelt.

§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Coburg besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).
- (2) Kreistagssitzungen finden nach Bedarf statt.
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreis- und Strategieausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für Medienvertreter müssen stets Plätze freigehalten werden.

- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 S. 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Absatz 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 **Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 S. 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 **Nichtöffentliche Sitzungen**

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (vgl. Art. 46 Abs. 2 S. 3 LKrO):

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Steuerangelegenheiten,
6. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung anderweitig vorgeschrieben ist,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 S. 1 LKrO).

§ 14 **Form der Sitzung**

Stand: 06.05.2014

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil Geschäftsgang

§ 15 Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Kreisräte werden elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument zu den Sitzungen eingeladen. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Ladung schriftlich.
- (3) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (4) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. .
- (5) Der Tagesordnung werden weitere Unterlagen beigelegt, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Ratsinformationssystem des Landkreises Coburg bereitgestellt. ~~und gegebenenfalls bis zum Sitzungstag ergänzt und aktualisiert.~~
- (6) Zur Vorbereitung auf Tagesordnungspunkte, die in nicht-öffentlicher Sitzung in den Gremien des Landkreises Coburg behandelt werden, erhalten die Kreisräte die Sitzungsunterlagen ebenfalls über das Ratsinformationssystem. Die Unterlagen dürfen nur vom jeweiligen Gremiumsmitglied und nur zur Vorbereitung auf die jeweilige Sitzung verwendet werden. Sie dürfen nicht gespeichert, ausgedruckt und vervielfältigt werden. Die Unterlagen sind nach Abschluss der Angelegenheit zu vernichten. Voraussetzung der Zurverfügungstellung dieser Unterlagen ist die Unterzeichnung einer entsprechenden, schriftlichen Erklärung (Anlage 1) durch das jeweilige Kreistagsmitglied.
- (7) Den Kreisräten wird für die Arbeit mit dem Ratsinformationssystem ein Tablet-PC zur Verfügung gestellt. Hierfür ist eine Nutzungsvereinbarung zu schließen.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden. Anträge, die bis zur Sitzung eingehen, gibt der Landrat in der Sitzung bekannt. Anträge zu Punkten, die bereits bei der Ladung auf der Tagesordnung stehen, können bis spätestens 2 Tage vor der Sitzung gestellt werden. Fristgerecht eingegangene Anträge werden den Sprechern der Fraktionen und Wählergruppen unverzüglich zugeleitet. Über Anträge, die Dritte an den Kreistag richten, sind die Mitglieder des Kreistags bzw. der zuständigen Ausschüsse zu informieren.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen:
1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung (§24 Abs.4);
 2. einfache Sachanträge, wie z. B.
 - a) Änderungsanträge während der Debatte,
 - b) Zurückziehung von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).
- (5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18

Beziehung von Bediensteten des Landratsamts

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.
- (2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 S. 1 und 2 LKrO).

§ 19

Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagsitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
7. Anfragen,
8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO), bei dessen Verhinderung sein weiterer Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so gilt § 50 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 S. 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 S. 2).

- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 S. 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

- (1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag zu erteilen. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer, zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

Stand: 06.05.2014

- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt oder Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Anderenfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt oder Antrag sind nur zulässig:
 - 1. Geschäftsordnungsanträge,
 - 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung,.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (8) **Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.** Diesen Antrag können nur Kreisräte stellen, die noch nicht das Wort hatten. Ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen

gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 3 Nr. 1)
2. Beschlüsse des Kreis- und Strategieausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).

(6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

§ 25 Anfragen

(1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamtes zu richten. Andere Anfragen sind bis spätestens drei Tage vorher schriftlich beim Landrat einzureichen. **Dringliche Anfragen können auch während der Sitzung gestellt werden.**

(2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden **zeitnah** schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen:
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Kreisräte und Dauer der Anwesenheit,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie wird spätestens bis zur Ladung der nächsten Sitzung des Gremiums zur Verfügung gestellt. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.
- (6) Die Niederschrift aus den öffentlichen Sitzungen wird den Kreisräten über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden und Sprecher der Parteien erhalten auch die Niederschrift aus den nicht öffentlichen Sitzungen zur Kenntnis. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 15 Abs. 6 sinngemäß.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landratsamt die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO).

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 S. 2 LKrO). Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen können im Internet veröffentlicht werden.

Stand: 06.05.2014

IV. Teil Kreistag

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags

- (1) Der Kreistag entscheidet im Rahmen des Art. 22 über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung (§ 23 Abs. 1 S. 2 LKrO).
- (2) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig und kann in den in Art. 12a Abs. 2 LKrO und Art. 12a Abs. 8 Satz 1 LKrO genannten Angelegenheiten (Bürgerentscheid und Bürgerbegehren) entscheiden.
- (3) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
 5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000 EURO übersteigen sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO),
 6. Abschluss von bürgerlich-rechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge) mit Verpflichtungen für den Landkreis von mehr als 1.000.000 EURO im Einzelfall oder einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren
 7. Entscheidung über die Führung von Aktivprozessen bei einem voraussichtlichen Streitwert von mehr als 500.000 EURO
 8. Realisierungsbeschlüsse für Baumaßnahmen mit einer Verpflichtung des Landkreises ab einem Betrag von mehr als 1.000.000 EURO; im Übrigen beschließt der jeweilige Fachausschuss abschließend, es sei denn, dass ein Drittel seiner Mitglieder innerhalb von 3 Tagen nach der Ausschusssitzung beantragt, den Beschluss darüber durch den Kreistag zu fassen. Hiervon unberührt bleibt die Zuständigkeit des Landrats gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 4 dieser Geschäftsordnung.
 9. Stundung oder Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 500.000 EURO im Einzelfall, den Erlass von Ansprüchen von mehr als 500.000 EURO im Einzelfall.

§ 30 Fraktionen

Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens aus 3 Personen bestehen; die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

Stand: 06.05.2014

V. Teil Ausschüsse

§ 31

Vorbereitung der Verhandlungen des Kreistags durch den Kreis- und Strategieausschuss

- (1) Der Kreis- und Strategieausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistages vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreis- und Strategieausschussbefassung erforderlich (Art. 26 S. 3 LKrO). Dies gilt nicht, soweit es sich bei der Empfehlung des Fachausschusses im Vergleich zur Ausgangslage um eine wesentliche Änderung handelt oder dem Anliegen hohe Wichtigkeit zukommt.

§ 32

Weitere Zuständigkeit des Kreis- und Strategieausschusses

- (1) Der Kreis- und Strategieausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Dazu gehören Personalentscheidungen für Kreisbedienstete, die nicht gemäß § 45 der Geschäftsordnung dem Landrat übertragen sind.
- (2) Der Kreis- und Strategieausschuss behandelt darüber hinaus alle wesentlichen, die Landkreisentwicklung und die Wirtschaft berührenden Themenfelder unter Beachtung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit.
- (3) Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO).
- (4) Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreis- und Strategieausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 33

Einberufung des Kreis- und Strategieausschusses

Der Kreis- und Strategieausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 34

Bestellung des Kreis- und Strategieausschusses

- (1) Dem Kreis- und Strategieausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

- (2) Die Mitglieder des Kreis- und Strategieausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreis- und Strategieausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreis- und Strategieausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO). Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreis- und Strategieausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreis- und Strategieausschusses werden für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreis- und Strategieausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 35 **Ausschuss für Jugend und Familie**

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 AGSG und der geltenden Satzung für das Landratsamt Coburg, Amt für Jugend und Familie, den Ausschuss für Jugend und Familie als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an.
 1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG sind:
 - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
 - b) 8 Mitglieder des Kreistags,
 - c) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände vom Kreistag gewählt werden. Die Wahl dieser Mitglieder (und ihrer Stellvertreter) erfolgt abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO in offener Abstimmung (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 der Satzung für das Landratsamt Coburg, Amt für Jugend und Familie).
 2. Beratende Mitglieder (Art.19 AGSG) sind:
 - a) der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie,

Stand: 06.05.2014

- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein Bediensteter der zuständigen Agentur für Arbeit,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) die Gleichstellungsbeauftragte im Landratsamt Coburg,
- g) ein Polizeibeamter,
- h) der Vorsitzende des Kreisjugendringes oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person,
- i) ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen Kirche,
- j) ein Mitglied aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

- (2) Für jedes Mitglied des Ausschusses für Jugend und Familie ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 S. 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes sein.
- (4) §§ 33 und 34 gelten entsprechend, soweit in § 35 keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen getroffen sind.

§ 36 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 5 / 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 37 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

- (1) Im Bedarfsfall kann der Kreistag weitere beschließende oder beratende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO).
- (2) Für die Bestellung und Einberufung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 33 und 34 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 38 Bauausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt einen Bauausschuss.
Er ist zuständig für
 - die Beschlussfassung bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 EURO
 - die Vorberatung ab einer Wertgrenze von 1.000.001 EUROin den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten.
- (2) Dem Bauausschuss gehören der Landrat und 12 Kreistagsmitglieder an.
- (3) Der Bauausschuss ist zuständig für alle Bauangelegenheiten.
Dazu gehören insbesondere:
 1. der Kreisstraßenbau
 2. die Widmung und Umstufung von Kreisstraßen
 3. der Bau und die Unterhaltung, Erhaltung, Erweiterung und Veränderung der kreiseigenen Gebäude **(ohne Schulbauten)** einschließlich der Finanzierung und des Grunderwerbs
 4. die Wohnungsbauförderung durch den Landkreis einschließlich Kreisbedienstetendarlehen
 5. die künftige Verkehrskonzeption des Landkreises, **soweit nicht der Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität nach § 39 Abs. 3 Nr. 3 zuständig ist.**
- (4) Bei allen umweltrelevanten Fragen ist der Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität zu beteiligen.

§ 39 Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität

- (1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität.
Er ist zuständig für
 - die Beschlussfassung bis zu einer Wertgrenze von 200.000 EURO
 - die Vorberatung ab einer Wertgrenze von 200.001 EUROin den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten.
- (2) Dem Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität gehören der Landrat und 12 Kreisratsmitglieder an.
- (3) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten aus den Bereichen Umwelt, Energie und Mobilität. Dazu gehören insbesondere:
 1. Umweltbereich
 - a) Sicherung von Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage
 - b) Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - c) Schutz und Pflege des Waldes
 - d) Schonung, Erhaltung und Verbesserung der gewachsenen Orts- und Landschaftsbilder
 - e) Schonung, Erhaltung und Verbesserung der heimischen Tier- und Pflanzenarten

2. Energie- und Klimaschutzbereich

- a) Aktive Begleitung der Energiewende und Sicherung der Energieversorgung für Bürger und Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung regenerativ erzeugter Energie aus der Region und möglicher Einsparpotentiale
 - b) Energieversorgung in Einrichtungen des Landkreises unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange
 - c) Förderung und Unterstützung des Klimaschutzes
 - d) Planungs- und Raumordnungsangelegenheiten regionaler und überregionaler Energieinfrastrukturen sowie nachhaltiger Umgang mit Ressourcen
- in Zusammenarbeit mit Nachbarlandkreisen sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden unter Wahrung der Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Gebietskörperschaften

3. Mobilitätsbereich

- a) grundsätzlicher Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- b) Nahverkehrskonzeption des Landkreises und Abstimmung mit der Stadt Coburg und den Nachbarlandkreisen; Erstellung und Änderung des Nahverkehrsplanes; Fahrplanangelegenheiten des ÖPNV; Einrichtung neuer oder Einstellung bestehender Regionalbuslinien
- c) Schienengebundene Güterverkehrsangelegenheiten
- d) Weiterentwicklung des Landkreises als fahrradfreundliche Gebietskörperschaft

§ 40

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

- (1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport. Er ist zuständig für
 - die Beschlussfassung bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 EURO
 - die Vorberatung ab einer Wertgrenze von 1.000.001 EUROin den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten.
- (2) Dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport gehören der Landrat und 12 Kreistagsmitglieder an.
- (3) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten aus den Bereichen Bildung, Kultur und Sport. Dazu gehören insbesondere:
 - 1. Bildungsbereich
 - a) Weiterentwicklung der Bildungsregion von der frühkindlichen bis hin zur Erwachsenenbildung inkl. der Angelegenheiten der Volkshochschule
 - b) Bau und Umbau der Schulen, für die der Landkreis den Sachaufwand zu tragen hat, sowie deren Ausstattung und Einrichtung
 - 2. Kulturbereich
 - a) Förderung und Trägerschaft von Museen
 - b) Denkmalschutz und Heimatpflege

Stand: 06.05.2014

- e) die Kreisbildstelle.
- f) Förderung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft

3. Sportbereich

- a) Sportveranstaltungen des Kreises
- b) Ehrung für herausragende sportliche Leistungen
- c) Förderung der Jugendarbeit im Sport (Sportförderrichtlinien)

§ 41

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren

(1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren.

Er ist zuständig für

- die Beschlussfassung bis zu einer Wertgrenze von 200.000 EURO
 - die Vorberatung ab einer Wertgrenze von 200.001 EURO
- in den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten.

(2) Dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren gehören der Landrat und 12 Kreistagsmitglieder an.

(3) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten aus den Bereichen Soziales, Gesundheit und Senioren. Dazu gehören insbesondere:

1. Bereich Soziales

- a) alle grundsätzlichen sozialen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Jugend und Familie fallen
- b) Integration und Migration
- c) Bürgerschaftliches Engagement

2. Bereich Gesundheit

- a) ärztliche Versorgung
- b) Gesundheitsförderung

3. Bereich Senioren

- a) Wohnen und Wohnumfeld
- b) Betreuung und Pflege
- c) Freizeit, Kultur und Begegnung
- d) Hospiz- und Palliativversorgung

§ 42

Beiräte, Arbeitsgruppen und sonstige Gremien

(1) Im Bedarfsfall kann der Kreistag Beiräte, Arbeitsgruppen und sonstige Gremien bilden. Außerdem entsendet der Kreistag Vertreter in sonstige Gremien (Aufsichtsräte, Verbandsversammlungen, etc.)

(2) Für die Bestellung der Mitglieder in Gremien nach Absatz 1 Satz 1 und die Entsendung nach Absatz 1 Satz 2 gilt § 34 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Ehrenamtlich tätige Beauftragte werden durch Mehrheitsbeschluss des Kreistags bestellt.

§ 43

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreis- und Strategieausschusses und der weiteren Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Kreisräte dürfen an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nur als Zuhörer teilnehmen. In Einzelfällen kann ein Ausschuss Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist.

VI. Teil

Landrat und Stellvertreter

§ 44

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreis- und Strategieausschuss und in den weiteren Ausschüssen sowie den Beiräten, (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 36 Satz 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und den Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig für die Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 44 bis 46 dieser Geschäftsordnung.

- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne des Art. 34 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 2 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 45 Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO)
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistages übertragen sind (Art 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 LKrO).
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. d. Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EURO einmaliger Belastung und 50.000 EURO jährlicher laufender Belastung,
 3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 EURO,
 4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen und Liefer-, und Dienstleistungsaufträgen sowie Verträgen nach HOAI bis höchstens 10 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags bzw. HOAI-Vertrags,
 5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 100.000 EURO nicht übersteigt,
 6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind oder im Einzelfall den Betrag von 10.000 EURO nicht übersteigen,
 7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

- (3) Zu den nach Abs. 1 Nr. 3 zu übertragenden Angelegenheiten gehören
1. für alle Bediensteten folgende unter Buchstaben a) – n) aufgeführten Personalangelegenheiten
 - a) Vollzug des Stellenplanes
 - b) Änderung der regelmäßigen Arbeitszeiten
 - c) befristete Beschäftigungen für vorübergehende Personalausfälle
 - d) Beurlaubungen
 - e) Entlassungen von Beamten auf Antrag
 - f) Anerkennung von Dienstunfällen von Beamten
 - g) Erteilung des Einvernehmens bei Versetzung von Beamten
 - h) Versetzung von Beamten in den Ruhestand
 - i) Genehmigung von Nebentätigkeiten von Bediensteten des Landkreises
 - j) Gewährung gesetzlicher und tariflicher Zulagen
 - k) Entscheidung über Altersteilzeitanträge nach den Vorgaben des Kreis- und Strategieausschusses
 - l) Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen im gegenseitigen Einvernehmen
 - m) Gewährung von Gehaltsvorschüssen

In wichtigen Personalangelegenheiten oder solchen von grundsätzlicher Bedeutung bleibt die Entscheidung dem Kreis- und Strategieausschuss vorbehalten. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen vorliegen, trifft der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. weitere Personalangelegenheiten für nachstehende Bedienstetengruppen

- a) Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11
- b) Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 – 11 und S 3 bis S 17 TVöD
- c) Anwärter, Auszubildende und Praktikanten

3. Durchführung und Besetzung einschließlich der erforderlichen Personalabwicklung von Maßnahmen, die von der Arbeitsverwaltung gefördert werden, ohne Bindung für den Stellenplan

4. Festsetzung des Wertes von Personal- und Werkdienstwohnungen

5. Bestellung und Abberufung des/der Gleichstellungsbeauftragten

6. Freigaben für den Einsatz von Verfahren zur automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Datenschutzbestimmungen.

(4) Aufgaben nach Abs. 2, die nicht unter Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO fallen und Aufgaben nach Abs. 3, werden durch Beschluss dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 bzw. Art. 38 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) Dem Kreis- und Strategieausschuss ist in der nächsten Sitzung **über die nach Abs. 2 Nr. 4 veranlassten Maßnahmen und** über die dem Landrat durch Beschluss übertragenen Personalentscheidungen zu berichten.

§ 46

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Stand: 06.05.2014

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreis- und Strategieausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 44, 45 und 47 der Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 50.000 EURO Mittel - bei Deckungsringen bis zu 10 % des Gesamthaushaltsansatzes -, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.
- (4) Der Landrat ist berechtigt, über Niederschlagungen und den Erlass von Ansprüchen von bis zu 25.000 EURO im Einzelfall zu entscheiden. Dem Kreis- und Strategieausschuss ist in der nächsten Sitzung über die vom Landrat getroffenen Entscheidungen hinsichtlich des Erlasses von Forderungen ab einem Betrag von 10.000,00 EURO zu berichten.

§ 47

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreis- und Strategieausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreis- und Strategieausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreis- und Strategieausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätte.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Absatz 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 48

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art.

37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 49 **Vollzug der Staatsaufgaben**

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 50 **Stellvertreter des Landrats**

- (1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 3 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Stellvertreter, bei dessen Verhinderung
1. im Kreistag und in den Ausschüssen das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
 2. im Übrigen der juristische Staatsbeamte des Landratsamts, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der jeweils anwesende dienstälteste juristische Staatsbeamte.
- (3) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil **Landratsamt**

Stand: 06.05.2014

§ 51
Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landratsamt nachsucht (Art. 23 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil
Schlussbestimmungen

§ 52
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 08. Mai 2014 in Kraft.